

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1983	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	13. 12. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfziger Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 22. November 1982 .	43

I.

20310
**Fünfziger Tarifvertrag
zur Änderung
des Bundes-Angestelltenttarifvertrages
vom 22. November 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/82 -
v. 13. 12. 1982

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1981 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt.

**50. Tarifvertrag
zur Änderung
des Bundes-Angestelltenttarifvertrages
vom 22. November 1982**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltenttarifvertrag vom 23. Februar 1981, zuletzt geändert durch den 49. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 Abschn. B SR 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

b) Absatz 5 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

„Leistet der Angestellte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst,

*) Gleichlaufende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD)

- Marburger Bund (MG)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.

Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Angestellten gleichmäßig verteilt werden.“

- bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Kalendermonat dürfen in den Stufen A und B nicht mehr als sieben, in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Angestellte auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“

- bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.

- cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Wird der Angestellte an einem Kalendertag, an dem er eine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24-stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.

Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v.H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.

Der Angestellte, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchst. b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt: „Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.“

Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabs. 5 und Absatz 7 Unterabs. 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

2. Nr. 8 SR 2c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

„Leistet der Arzt in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden.“

- bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Kalendermonat dürfen in den Stufen A und B nicht mehr als sieben, in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Arzt auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“

- bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.

- cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Wird der Arzt an einem Kalendertag, an dem er eine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebeneinhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24-stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.

Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Arzt nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden

in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v.H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.

Der Arzt, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 8) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchst. b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt: „Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.“

Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabs. 5 und Absatz 7 Unterabs. 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

3. Nr. 8 Abschn. B SR 2 e III wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

b) Absatz 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kalenderhalbjahres“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden Unterabsätze 2 und 3 eingefügt:

„Leistet der Angestellte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden. Diese Zahl darf überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Angestellten gleichmäßig verteilt werden.“

bb) In Unterabsatz 5 werden die Worte „entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird“ durch die Worte „entsprechende Arbeitsbefreiung gewährt wird (Freizeitausgleich)“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Im Kalendermonat dürfen in den Stufen A und B nicht mehr als sieben, in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Leistet der Angestellte auch Rufbereitschaft, ist dies bei Anwendung des Satzes 1 in der Weise zu berücksichtigen, daß zwei Rufbereitschaften als ein Bereitschaftsdienst gelten.“

bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „; diese Ruhezeit kann auch mit einem dienstplanmäßig freien Tag zusammenfallen“ gestrichen.

cc) Unterabsatz 3 wird durch die folgenden Unterabsätze ersetzt:

„Wird der Angestellte an einem Kalendertag, an dem er eine Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von mindestens siebenhalb Stunden abgeleistet hat, zu einem Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D herangezogen, der mindestens zwölf Stunden dauert, soll ihm nach diesem Bereitschaftsdienst eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden; dies gilt nicht, wenn bei Gewährung der Ruhezeit die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.“

Unterabsatz 3 gilt entsprechend nach einer mindestens 24-stündigen ununterbrochenen Inanspruchnahme durch Arbeit und Bereitschaftsdienst zwischen 6 Uhr an einem Sonntag oder einem Wochenfeiertag und 9 Uhr am folgenden Tag.

Unbeschadet der Unterabsätze 3 und 4 ist, von Notfällen abgesehen, dem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn er nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v.H. hinausgegangen ist. Die Zeit der Arbeitsbefreiung ist Freizeitausgleich im Sinne des Absatzes 4.

Der Angestellte, der ständig Wechselschichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 8) zu leisten hat, soll im Anschluß an eine Nachschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 2 Buchst. b und 7“ durch die Worte „des Absatzes 2 Buchst. b und des Absatzes 7 Unterabs. 1“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatzes 6 Unterabs. 2 und des Absatzes 7 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt: „Die Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 können auch mit dienstplanmäßig freien Tagen zusammenfallen. Sie sollen, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.“

Für die Zeiten eines Freizeitausgleichs nach Absatz 4, Absatz 6 Unterabs. 5 und Absatz 7 Unterabs. 5 werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Köln, den 22. November 1982

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages geben wir die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Durch den Tarifvertrag werden die Vorschriften der SR 2a und der SR 2c sowie – für den Bundesbereich – der SR 2e III BAT über den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft geändert. Ziel der Tarifverhandlungen war es, die Belastungen der Angestellten, die Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft leisten, zu vermindern, ohne dadurch den vorrangigen Anspruch der Patienten, im Krankenhaus jederzeit angemessen und sachgerecht versorgt zu werden, zu gefährden. Die neue tarifliche Regelung ist in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt Urteil des BAG vom 24. 2. 1982 – 4 AZR 223/80 –) vereinbart worden und soll zur tatsächlichen und rechtlichen Befriedigung führen.

1.2 Die Voraussetzungen für die Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sind durch den vorstehenden Tarifvertrag nicht verändert worden.

Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nach wie vor nur dann anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt (Nr. 8 Abschn. B Abs. 1 Satz 2 SR 2 a bzw. Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 SR 2 c).

Wir weisen darauf hin, daß es bei überwiegender Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes unzulässig ist, im Anwendungsbereich der SR 2c durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag eine Vereinbarung zu treffen, die eine Bewertung der Bereitschaftsdienstzeit zu 100 v. H. als Arbeitszeit vorsieht.

Wenn die voraussichtliche Inanspruchnahme während des Dienstes das Maß von 50 v. H. übersteigt, handelt es sich nach dem Tarifvertrag begrifflich nicht um Bereitschaftsdienst, sondern um Volldienst. Der Anordnung von Volldienst sind jedoch im Hinblick auf die dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten zeitliche Grenzen gesetzt. Deshalb hat der Arbeitgeber durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden. Hierfür kommt z. B. die Einführung von Schichtdienst, zeitversetztem Dienst oder geteilttem Dienst in Betracht.

1.3 Die Neuregelung hat im wesentlichen folgendes zum Inhalt:

- Nach der Neuregelung dürfen im Kalendermonat in den Stufen A und B nicht mehr als sieben und in den Stufen C und D nicht mehr als sechs Bereitschaftsdienste angeordnet werden. Diese Zahlen stellen jedoch nach wie vor keine Höchstgrenzen dar. Kriterium für die Zulässigkeit des Überschreitens dieser Zahlen ist nicht mehr der „Ausnahmefall“, der in der Vergangenheit in einzelnen Gerichtsentscheidungen mit dem „Notfall“ gleichgesetzt worden ist. Die neuen Regelungen lassen ein vorübergehendes Überschreiten der Zahlen dann zu, wenn andernfalls die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht gesichert wäre.
- Für Angestellte, die in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst leisten, ist bestimmt, daß im Kalendermonat grundsätzlich nicht mehr als zwölf Rufbereitschaften angeordnet werden dürfen. Auch diese Zahl stellt keine Höchstbegrenzung dar. Sie darf ebenfalls überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
- Für Angestellte, die zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden, wurde bestimmt, daß sie nach einer Arbeitszeit von mindestens siebeneinhalb Stunden und einem sich daran anschließenden Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D, der mindestens zwölf Stunden gedauert hat, eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden erhalten sollen. Hierzu kann abgewichen werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.
- Ferner ist vorgeschrieben, daß einem Angestellten nach einem Bereitschaftsdienst – gleich welcher Stufe – von mindestens zwölf Stunden in dem erforderlichen Umfang Arbeitsbefreiung zu gewähren ist, wenn er nachweist, daß die Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Ausnahmen von dieser Freistellungsverpflichtung sind nur in Notfällen zulässig; das Erfordernis, die Versorgung der Patienten sicherzustellen, genügt hier nicht.
- Ruhezeiten sollen, soweit möglich, dazu verwendet werden, für die in Arbeitszeit umgerechneten Bereitschaftsdienstzeiten Arbeitsbefreiung zu gewähren (Freizeitausgleich).

1.4 Zur Durchführung des Tarifvertrages werden die nachfolgenden Durchführungshinweise gegeben. Nr. 39 der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 – SMBL. NW. 20310) wird demnächst entsprechend geändert und ergänzt werden.

2. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen § 1 des Tarifvertrages enthält unter Nr. 1 Änderun-

gen der Nr. 8 Abschn. B SR 2 a und unter Nr. 2 Änderungen der Nr. 8 SR 2c. Die Änderungen sind inhaltsgleich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wurden deshalb die nachfolgenden Hinweise für bei- de Sonderregelungen zusammengefaßt.

2.1 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a

2.1.1 Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß nunmehr die volle nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit und nicht mehr nur die nach Absatz 2 Buchst. a errechnete Arbeitszeit durch entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Bereitschaftsdienst geleistet worden ist, abgegolten werden kann. Einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat der Angestellte auch künftig nicht. Zu beachten ist jedoch, daß in den Fällen des Absatzes 7 Unterabs. 5 Satz 2 der Freizeitausgleich zwingend vorgeschrieben ist und daß nach Absatz 8 Unterabs. 4 Satz 2 die Ruhezeiten zum Freizeitausgleich verwendet werden sollen.

2.1.2 Ist eingeplant oder damit zu rechnen, daß innerhalb der Ausgleichsfrist von drei Monaten Freizeitausgleich gewährt wird, geht die Spezialregelung des Absatzes 4 dem § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT vor. Wenn der Freizeitausgleich nicht realisiert werden kann, ist die Vergütung für den Bereitschaftsdienst soweit noch möglich, im Rahmen des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT zu zahlen oder unverzüglich nachzu-zahlen.

2.2 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b bzw. Nr. 2 Buchst. b

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt weiterhin bei Ärzten durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag, im übrigen aufgrund bezirklicher oder örtlicher Vereinbarung. Die vertragliche Vereinbarung ist künftig jedoch zum Ende eines Kalenderhalbjahres und nicht mehr nur zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Auf eine besondere Kündigungsmöglichkeit für die erstmalige Vereinbarung ist verzichtet worden.

2.3 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. c

Für den Angestellten, der in der Regel nur zu Rufbereitschaften und nicht auch zu Bereitschaftsdiensten herangezogen wird, ist die Zahl der im Kalendermonat grundsätzlich zulässigen Rufbereitschaften auf zwölf festgelegt worden. Dies gilt auch für Angestellte, die ausnahmsweise (z. B. wegen Personalausfalls) zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden. Eine dem Absatz 7 Unterabs. 1 Satz 3 entsprechende Umrechnungsvorschrift ist für diese Ausnahmefälle nicht vereinbart worden.

2.4 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. d bzw. Nr. 2 Buchst. d

2.4.1 Die nach Absatz 7 Unterabs. 1 Satz 1 zulässige Zahl von Bereitschaftsdiensten, die vom einzelnen Angestellten je Kalendermonat gefordert werden kann, darf nach Satz 2 vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Der BAT sieht für den Begriff „vorübergehend“ keine bestimmte zeitliche Grenze vor (vgl. Urteil des BAG v. 25. 10. 1967 – 4 AZR 12/67 – AP Nr. 1 zu § 24 BAT). Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jeweils bezogen auf die konkreten Verhältnisse angewandt werden muß.

Die Umrechnungsvorschrift in Absatz 7 Unterabs. 1 Satz 3 erfaßt Angestellte, die in der Regel Bereitschaftsdienst und daneben auch – regelmäßig oder gelegentlich – Rufbereitschaft leisten.

2.4.2 Nach Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 1 darf ein Wochenendbereitschaftsdienst in den Stufen C und D nicht mehr zusammenhängend von demselben Angestellten abgeleistet werden. Hierzu kann ausnahmsweise in einem Notfall abweichen werden. Unterabsatz 2 Satz 2 hat somit hinsichtlich des Wochenendbereitschaftsdienstes nur noch für Dienste der Stufen A und B, hinsichtlich anderer entsprechend langer Bereitschaftsdienste für Dienste aller Stufen Bedeutung. Der letzte Halbsatz ist gestrichen und aus systematischen Gründen in Absatz 8 Unterabs. 4 Satz 1 übernommen worden.

2.4.3 Nach Absatz 7 Unterabs. 3 soll dem Angestellten eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden, wenn er im Anschluß an eine Arbeitszeit von mindestens siebenhalb Stunden – ausschließlich der Pausen – einen mindestens zwölfstündigen Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D angetreten hat. Anders als im Fall des Wochenendbereitschaftsdienstes ist hier nicht vorgeschrieben, daß die Ruhezeit dienstplanmäßig vorzusehen ist. Soweit möglich, sollte dies jedoch geschehen.

Die Meinung der Gewerkschaften, daß die Regelung auch dann anzuwenden ist, wenn der Bereitschaftsdienst dem Volldienst vorherging, entspricht weder dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Sie schließt allerdings nicht aus, auch in solchen Fällen eine Ruhezeit zu gewähren.

2.4.4 Nach Absatz 7 Unterabs. 4 soll, falls nicht bereits die Voraussetzungen des Unterabsatzes 3 erfüllt sind, auch dann eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden, wenn der Angestellte in dem in der Vorschrift genannten Zeitraum ununterbrochen mindestens 24 Stunden durch Arbeit und Bereitschaftsdienst oder nur durch Bereitschaftsdienst – gleich welcher Stufe – in Anspruch genommen worden ist.

2.4.5 Absatz 7 Unterabs. 5 kann nur eingreifen, wenn der Angestellte im Anschluß an einen mindestens zwölfstündigen, zusammenhängenden Bereitschaftsdienst – gleich welcher Stufe – zu arbeiten hätte. Nach Satz 1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsbefreiung zu gewähren, wenn der Angestellte nachweist, daß seine Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes über 50 v. H. hinausgegangen ist. Satz 2 schreibt zwingend vor, daß die Zeit der Arbeitsbefreiung Freizeitausgleich nach Absatz 4 ist. In Fällen, in denen Patienten durch die Freistellung konkret gefährdet wären, besteht der Anspruch nicht.

2.4.6 Nach Absatz 7 Unterabs. 6 soll ein Angestellter, der ständig Wechselschichtdienst zu leisten hat, im Anschluß an eine Nachschicht nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß Angestellte, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, grundsätzlich auch verpflichtet sind, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu leisten.

2.5 Zu § 1 Nr. 1 Buchst. e bzw. Nr. 2 Buchst. e

2.5.1 Durch Absatz 8 Unterabs. 4 Satz 2 wird die Kann-Regelung des Absatzes 4 dahin modifiziert, daß Ruhezeiten im Sinne des Absatzes 7 Unterabs. 2 bis 4 möglichst zum Freizeitausgleich verwendet werden sollen.

Die Vorschrift ist gegenüber Absatz 7 Unterabs. 3 und 4, wonach Ruhezeiten nicht gewährt werden müssen, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre, nachrangig. Hinsichtlich dieser Ruhezeiten kann sich die Frage, ob der Soll-Vorschrift Rechnung getragen werden kann, somit nur stellen, wenn diese Ruhezeiten überhaupt gewährt werden können. Sind dem Angestellten Ruhezeiten nach Absatz 7 Unterabs. 2 bis 4 gewährt worden, sollen sie, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Absatz 4 verwendet werden.

Die Einschränkung „soweit möglich“ bedeutet einerseits, daß Freizeitausgleich nur in dem Umfang gewährt werden kann, in dem nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dieser Einschränkung und der Nachrangigkeit der Vorschrift aber auch, daß sie dann nicht angewandt zu werden braucht, wenn wegen des mit dem Freizeitausgleich verbundenen Ausfalls von Arbeitszeit die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre oder wenn der Freizeitausgleich dazu führen würde, daß dann die sonst möglichen Ruhezeiten nach Absatz 7 Unterabs. 3 oder 4 nicht gewährt werden könnten.

2.5.2 Absatz 8 Unterabs. 5 stellt klar, daß für Zeiten eines Freizeitausgleichs die Vergütung (§ 28 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen sind. Neben diesen fortzuzahlenden Bezügen steht der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT) nicht zu.

In den Fällen des Freizeitausgleichs für während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit (vgl. Absatz 6 Unterabs. 5) sind allerdings die nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT etwa zustehenden Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT) daneben zu zahlen. Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c beträgt in diesen Fällen wegen des gewährten Freizeitausgleichs 35 v. H.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X